

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ICS Visa Classic Card

Allgemeine Informationen

International Card Services BV
Wisselwerking 32, 1100 DS Diemen
Niederlande
Register No. 33200596 Kamer van Koophandel (Industrie und Handelskammer),
Amsterdam/Niederlande

Niederlassung Deutschland
Hamborner Str. 51, 40472 Düsseldorf
Telefon: 0211-69 15 26 66, Telefax: 0211-69 15 26 77
E-Mail: info@icscards.de
Handelsregister: AG Düsseldorf HRB 56806
Umsatzsteuer-Ident Nr.: DE 258 189 141
Geschäftsführer: Vincent Bouwens, Gijsbrecht Wildeboer
Leitung der Niederlassung Deutschland: Dirk Wormsbächer

Anwendbares Recht

Recht der Bundesrepublik Deutschland

Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Ombudsmannverfahren des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V., Berlin

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Betrieb des Kreditkartengeschäfts

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die International Card Services B.V. wurde nach niederländischem Recht gegründet und operiert mit einer Bankenlizenz unter der generellen Aufsicht der niederländischen Zentralbank (De Nederlandsche Bank), Head Office Postbus 98, 1000 AB Amsterdam, Niederlande, Internet: <http://www.dnb.nl>, und der Europäischen Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland, Internet: <http://www.ecb.europa.eu> und der Autorität Finanzielle Märkte (de Autoriteit Financiële Markten), Head Office, Vijzelgracht 50, 1017 HS, Amsterdam, Niederlande, Internet: www.afm.nl.

Einlagensicherung

Die International Card Services B.V. ist dem niederländischen Einlagensicherungsfonds (Depositogarantiestelsel) für Banken in den Niederlanden angeschlossen. Für weitere Details über das niederländische Einlagensicherungssystem verweisen wir auf die Webseite der niederländischen Zentralbank.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) bestimmen die Verwendung der ICS Visa Classic Card (nachfolgend „Karte“ und ggf. „Zusatzkarte“) und das Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber (nachfolgend „Karteninhaber“) und International Card Services B.V., Niederlassung Deutschland (nachfolgend „Bank“):

1. Zustandekommen des Kartenvertrages

1.1 Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein bindendes Angebot auf Abschluss des Kartenvertrages ab, indem er das ausgefüllte, unterzeichnete Antragsformular an die Bank übermittelt. Dieser Kartenvertrag kommt zustande, wenn die Bank den Antrag des Kunden annimmt, wobei der Kunde auf den Zugang einer schriftlichen Annahmeerklärung verzichtet. Der Kunde wird über die Annahme, die auch durch die Zusendung der Karte erfolgen kann, informiert. Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

1.2 Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar und nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erhält der Karteninhaber eine neue Karte. Mit Aushändigung einer neuen Karte sowie spätestens nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen.

2. Verwendungsmöglichkeiten der Kreditkarte

2.1 Mit der von der Bank ausgegebenen Karte kann der Karteninhaber (auch online) im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland bei Visa Akzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos beziehen und darüber hinaus als weitere Dienstleistung an zahlreichen Geldausgabeautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Bargeldservice). Die Verwendung der Karte kann im konkreten Fall von Umständen abhängen, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen, z.B. der technischen Ausstattung der Akzeptanzstelle. Die Bank ist nicht verantwortlich für Schäden die dadurch entstehen, dass die Karte nicht verwendet werden kann.

2.2 Bei der Verwendung der Karte ist vom Karteninhaber entweder ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen wurden, oder als Berechtigungsmerkmal die PIN einzugeben. In Abstimmung mit der Akzeptanzstelle kann der Karteninhaber in Sonderfällen, wie z.B. bei brieflichen, telefonischen oder Online Bestellungen, auf die Unterzeichnung des Beleges verzichten und lediglich seine Kartenummer und die dazugehörigen Kartendetails angeben. Zum Schutz vor Missbrauch kann die Bank von dem Karteninhaber verlangen, dass dieser aus Sicherheitsgründen und zur Überprüfung der Identität der Person des Karteninhabers (Authentifizierung) zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, wie das „Verified by Visa“-Verfahren oder sonstige, insbesondere die in den Richtlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Sicherheit des Internetzahlungsverkehrs vorgegebenen Maßnahmen, einhält.

2.3 Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

2.4 Im Einzelfall kann die Verwendung der Karte von einer Genehmigung durch die Bank abhängig gemacht werden.

2.5 Mit der Verwendung der Karte entsprechend Ziffer 2.2 erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zu dem Zahlungsvorgang. Ein Widerruf der Zustimmung zum Zahlungsvorgang ist nach Zugang (Verwendung der Karte) bei der Akzeptanzstelle oder bei dem Betreiber des Geldautomaten nicht mehr möglich. Im Fall der Vorab-Autorisierung zukünftiger Zahlungsvorgänge für wiederkehrende Zahlungen kann der Karteninhaber die Zustimmung bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Tag der Ausführung des Zahlungsvorgangs widerrufen.

2.6 Die Bank kann die Ausführung von nicht gemäß den Bestimmungen dieses Kartenvertrages autorisierten Zahlungsvorgängen ablehnen. Die Bank kann die Ausführung von Zahlungsvorgängen selbst bei autorisierten Transaktionen (i) im Falle der vertragsgemäß untersagten Nutzungen der Karte (z.B. bei Überschreitung des Verfügungsrahmens gem. Ziffer 4), (ii) im Falle eines durch Verschulden des Karteninhabers mangelhaft ausgefüllten Belastungsbelegs, (iii) im Falle des Verstoßes der Ausführung des Zahlungsvorgangs gegen Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften (wie unter anderem Geldwäschegesetz) oder (iv) wenn die Bank zur Sperre und Einziehung der Karte nach Ziffer 12 berechtigt ist, ablehnen.

2.7 Wenn die Karte mit einem NFC-Chip (Near Field Communication: Technologie zum Datenaustausch zwischen zwei Geräten auf sehr kurzem Abstand) ausgestattet ist, kann der Karteninhaber weltweit bei Akzeptanzstellen zahlen, die über ein Kontaktlos-Terminal verfügen. Vor dem ersten kontaktlosen Bezahlen muss der Karteninhaber seine Karte mindestens einmal für eine Zahlung unter Einsatz des auf der Karte eingebetteten EMV-Chips mit Eingabe seiner PIN eingesetzt haben. Sobald er danach seine Karte an ein Kontaktlos-Terminal einer Akzeptanzstelle hält, stimmt der Karteninhaber hierdurch, bei EUR-Zahlungen bei einer Zahlung bis EUR 25,-, in anderer Währungen gelten andere Höchstbeträge, der Zahlung zu, ohne dass es einer Unterschrift oder der Eingabe einer PIN bedürfte. Auf dem Kontaktlos-Terminal wird angegeben, ob die Zahlung genehmigt ist. Die Zustimmung zur Zahlung und ihre Genehmigung bedeuten, dass der betreffende Betrag dem Karteninhaber in Rechnung gestellt wird. Nach der Zustimmung zur Zahlung und der Genehmigung kann sie nicht mehr widerrufen werden. Der Karteninhaber kann höchstens 5-mal täglich kontaktlos mit der Karte bezahlen, mit einer Gesamtsumme von höchstens EUR 75,- pro Tag.

3. Persönliche Geheimzahl (PIN) und Sicherheitscode

3.1 Die Bank stellt dem Karteninhaber einen eigenen persönlichen Sicherheitscode zur Verfügung. Mit diesem Sicherheitscode kann der Karteninhaber (i) seine persönliche Identifikationsnummer (PIN) selber aussuchen, es sei denn er hat seine PIN bereits während der Kartenbeantragung in einer sicheren Umgebung auf der Internetseite der Bank gewählt, (ii) die Karte (telefonisch oder anderweitig) freischalten und (iii) sich für den Onlinebereich registrieren. Sofern der Karteninhaber seine PIN nicht selber aussuchen will, wird die Bank ihm eine PIN zur Verfügung stellen.

3.2 Die PIN kann für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen der Akzeptanzstellen verwendet werden.

4. Verfügungsrahmen

4.1 Die Kartenverwendung ist nur innerhalb des von der Bank eingeräumten und mitgeteilten Verfügungsrahmens zulässig, der zusammen für alle zu diesem Kartenkonto ausgegebenen Karten gilt. Überschreitet der Saldo der Monatsrechnung den vereinbarten Verfügungsrahmen, so wird die Differenz nicht kreditiert. Die Differenz ist sofort zur Zahlung fällig und ist unverzüglich auszugleichen.

4.2 Eine Erhöhung und Reduzierung des Verfügungsrahmens kann durch Karteninhaber und Bank vereinbart werden. Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Verfügungsrahmen einseitig mit sofortiger Wirkung zu reduzieren, z.B. im Fall der wesentlichen Verschlechterung der Vermögenssituation des Karteninhabers. Eine etwaige Überschreitung des Verfügungsrahmens erhöht diesen auch dann nicht, wenn die Bank die Überschreitung in Einzelfällen genehmigt hat.

4.3 Bargeldauszahlungen sind der Höhe nach beschränkt.

4.4 Die Kreditkarte darf nur verwendet werden, soweit der Inhaber nach seinen gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnissen zweifelsfrei

in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank vollständig und fristgemäß zu erfüllen.

5. Zahlungsverpflichtungen

- 5.1 Die Bank wird die bei der Nutzung der Karte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Akzeptanzstelle gegen den Karteninhaber bezahlen. Mit der Nutzung der Karte an einem Geldautomaten erteilt der Karteninhaber über das den Geldautomaten betreibende Institut als Boten der Bank den Auftrag, Bargeld auszus zahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank die ihr entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Auch wenn der Karteninhaber den finanziellen Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Der Zahlungsvorgang bei Einsatz der Karte zur bargeldlosen Bezahlung gegenüber Akzeptanzstellen wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- 5.2 Reklamationen und Beanstandungen aus dem Verhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle hat der Karteninhaber unmittelbar gegenüber der Akzeptanzstelle geltend zu machen. Sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank.
- 5.3 Die einzelnen Zahlungsansprüche der Bank und die Zahlungen des Karteninhabers werden mit monatlichem Rechnungsabschluss auf einem Kartenkonto in laufender Rechnung eingestellt (Kontokorrent gemäß § 355 HGB) und schriftlich oder elektronisch übersandt (Monatsabrechnung). Die monatliche Versendung der Saldenmitteilung kann unterbleiben, wenn kein Kartenumsatz angefallen ist.
- 5.4 Der Monatssaldo wird mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Kartenkonto zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Verfügungsrahmens ist der Überschreibungsbetrag unverzüglich, d.h. ggf. vor Zugang der Monatsabrechnung, fällig und rückzahlbar. Die Bank kann die Überschreitung ganz oder teilweise dulden; sie wird den Karteninhaber in diesem Fall hierüber unterrichten.
- 5.5 Bei berechtigten Rücklastschriften, die vom Karteninhaber zu vertreten sind, werden diesem die der Bank entstandenen Kosten für die Mitteilung in Rechnung gestellt.
- 5.6 Die Bank hat keinen Anspruch auf Erstattung nicht vom Karteninhaber autorisierter Zahlungen. Sie ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag auf einem Konto belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- 5.7 Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags kann die Akzeptanzstelle verlangen, dass ihr Zahlungsdienstleister diesen Zahlungsauftrag unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an die Bank übermittelt. Weist der Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle nach, dass er die ihm bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs obliegenden Pflichten erfüllt hat, hat die Bank dem Karteninhaber gegebenenfalls unverzüglich den ungekürzten Zahlungsbetrag zu erstatten und bei einer Belastung des Zahlungskontos des Karteninhabers dieses wieder auf den Stand zu bringen, den es ohne die Belastung hätte. Der Karteninhaber kann von der Bank über diese Ansprüche hinaus die Erstattung etwaiger Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder mit denen sie dessen Zahlungskonto belastet hat.
- 5.8 Beanstandungen hinsichtlich eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

Ansprüche und Einwendungen des Karteninhabers wegen nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge sind ausgeschlossen, wenn dieser die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag des Zugangs des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs hiervon unterrichtet hat. Diese Frist beginnt nicht zu laufen, wenn die Bank den Karteninhaber nicht über die Angaben gemäß Artikel 248 §§ 7, 10 oder 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Für andere Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank als Ansprüche gemäß Ziffer 5.6 und 5.7 wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs (insbesondere Folgeschäden) gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Karteninhaber diese Ansprüche nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

- 5.9 Der Karteninhaber hat zudem einen Anspruch auf Erstattung eines belasteten, von ihm autorisierten oder von ihm ausgelösten Zahlungsvorgangs, wenn bei der Autorisierung durch den Karteninhaber der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen dieses Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Der Karteninhaber ist auf Verlangen der Bank verpflichtet, die Sachumstände darzulegen, aus denen er sein Erstattungsverlangen herleitet. Erstattungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Saldomitteilung geltend gemacht werden. Die Bank wird innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Zugang des Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des beanstandeten Zahlungsvorgangs erstatten oder dem Karteninhaber die Gründe für die Ablehnung mitteilen. Sofern die Bank nicht in der Lage war, den Sachverhalt abschließend zu beurteilen, ist die Bank berechtigt, die Erstattung unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach endgültiger Prüfung vorzunehmen.
- 5.10 Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 5.8 und 5.9, hat der Karteninhaber Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Monatsabrechnung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Karteninhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Monatsabrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Kreditkartenkonto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

6. Besondere Regelung für die Nutzung der Teilzahlungsfunktion

- 6.1 Auch wenn der Karteninhaber die Teilzahlungsfunktion nutzt, werden die Erstattungsfordernungen im Sinne von Ziffer 5.1 mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Kartenkonto fällig. Die Bank gewährt dem Karteninhaber hierfür einen Kredit bis zur Höhe des Verfügungsrahmens, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Sollsaldo auf dem Kartenkonto entsteht. Weist die Monatsabrechnung einen Sollsaldo auf, hat der Karteninhaber den ihm gewährten Kredit durch monatliche Zahlung in Höhe von mindestens 2,5 % des Gesamtsaldo, jedoch nicht weniger als EUR 20,-, zu tilgen. Die Tilgung kann durch Überweisung des Karteninhabers auf sein Kartenkonto oder durch Lastschrift erfolgen. Eingehende Zahlungen des Karteninhabers werden zunächst auf Kosten, sodann auf fällige Zinsforderungen, sodann auf einen Überschreibungsbetrag und zuletzt auf die im Übrigen ausstehende Erstattungsforderung angerechnet.

- 6.2 Der Karteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen zu entrichten. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus dem Kartenantrag oder im Falle einer nachträglichen Änderung des Zinssatzes aus dem Preisverzeichnis der Bank. Die Bank behält sich vor, die Zinsen wie folgt anzupassen. Die Bank überprüft den Zinssatz mindestens einmal innerhalb eines 6-Monats-Zeitraums („Stichtag“). Sie wird den Zinssatz entsprechend der Änderung des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank (EZB) für Hauptrefinanzierungsgeschäfte „EZB Leitzins“, wie von der EZB veröffentlicht, (der „Referenzzins“) ändern. Hat sich der Referenzzins um mindestens 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Referenzzins zum vorangegangenen Stichtag verändert, so kann die Bank den Zinssatz mit Wirkung zum Beginn der dem Stichtag folgenden monatlichen Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung ihrer Refinanzierungskosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen. Die Bank ist verpflichtet, ihr Ermessen gleichmäßig so auszuüben, dass die Anpassungen sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Senkung der Zinsen führen können. Die Bank wird den Karteninhaber spätestens mit der nächsten der Zinsanpassung folgenden Monatsabrechnung informieren. Im Verzugsfalle sind auf den geschuldeten Betrag weiterhin die jeweils gültigen Zinsen (vgl. Satz 2) oder die gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB geschuldeten Verzugszinsen, wenn diese höher sind, zu entrichten, sofern nicht der Karteninhaber einen geringeren oder die Bank einen höheren Schaden der Bank nachweist.
- 6.3 Wird der Sollsaldo der Monatsabrechnung innerhalb von einundzwanzig Tagen vollständig ausgeglichen, verzichtet die Bank auf die Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandenen Forderungen.
- 6.4 Der Karteninhaber kann den sich aus der Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit ergebenden Kredit jederzeit kündigen. Die Bank kann den Kredit mit einer Frist von drei Monaten kündigen; das Recht zur Kündigung nach § 498 BGB bleibt unberührt. Die Wirksamkeit des Kartenvertrages im Übrigen bleibt von der ausschließlichen Kündigung der Teilzahlungsmöglichkeit unberührt. Mit der Kündigung muss der Karteninhaber den in Anspruch genommenen Kredit vollständig zurückerzahlen. Bei sofortiger Rückzahlung des Kredits entstehen dem Karteninhaber keine weiteren Kosten, insbesondere entstehen keine Ansprüche der Bank auf Vorfälligkeitsentschädigung. Nimmt der Karteninhaber die Teilzahlungsfunktion zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Anspruch, entsteht ein neuer Kredit.
- 6.5 Die Karte darf nur innerhalb des zur Verfügung gestellten Kreditrahmens und nur in der Weise genutzt werden, da es ein Ausgleich der Kartenumsätze, jedenfalls in Höhe des Mindestbetrages, gewährleistet ist. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Karteninhaber haben (z.B. Zwangsvollstreckung; Meldung an die zuständige SCHUFA, soweit statthaft) und die Erlangung eines Kredites erschweren.
- 6.6 Unabhängig von Ziffer 6.2. Satz 3 bis Satz 7 ist die Bank berechtigt, bei Erhöhung des Kreditausfallrisikos vom Karteninhaber wegen dieser Veränderung einen Aufschlag von 3 Prozentpunkten auf den für den Karteninhaber gültigen Zinssatz vorzunehmen. Die Bank wird den Karteninhaber über einen solchen Aufschlag informieren. Eine Erhöhung des Kreditausfallrisikos liegt vor, wenn – im Falle einer Rückzahlung mittels erteiltem Lastschriftmandat eine Rücklastschrift aufgrund mangelnder Deckung eintritt oder der Karteninhaber innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten 2-mal mit der Zahlung des oben genannten Mindestrückzahlungsbetrages in Verzug gekommen ist. Dieser Aufschlag wegen Erhöhung des Kreditausfallrisikos entfällt mit Wirkung für die Zukunft, sobald der Karteninhaber während eines Zeitraumes von 6 aufeinanderfolgenden Abrechnungsperioden nicht in

Zahlungsverzug gerät und seinen Verfügungsrahmen nicht überschreitet.

7. Gebühren/Entgelte

Für die Überlassung der Karten, für den Bargeldservice, für den Einsatz der Karten im Ausland – sofern es sich nicht um Transaktionen in Euro handelt –, und für im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erbrachte sonstige Leistungen, berechnet die Bank angemessene Entgelte, die sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ergeben, welches Bestandteil dieses Kreditkartenvertrages ist. Die Bank ist berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend den der Bank entstehenden Kosten zu erhöhen oder zu senken. Ziffer 14 gilt auch für Änderungen der Gebühren und Entgelte.

8. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Belastungen in Währungen, die nicht auf Euro lauten, werden in Euro umgerechnet und in Euro belastet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des Umrechnungskurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam. Die Wechselkurse können tagesaktuell telefonisch bei der Bank erfragt werden. Maßgeblicher Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen.

9. Zusatzkarte

- 9.1 Mit Unterzeichnung des Antrages für eine Zusatzkarte erteilt der Antragsteller der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, das Vertragsverhältnis betreffende Erklärungen auch für den Zusatzkarteninhaber abzugeben oder entgegenzunehmen; dies schließt die Kündigung der Zusatzkarte durch den Hauptkarteninhaber ein. Der Inhaber einer Zusatzkarte kann mit Wirkung für sich allein das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte kündigen; die Rücksendung der Zusatzkarte an die Bank stellt eine Kündigung des Vertragsverhältnisses dar. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Hauptkarte endet auch das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte.
- 9.2 Soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, gelten für den Zusatzkarteninhaber die gleichen Verpflichtungen wie für den Hauptkarteninhaber; für die Zusatzkarten gelten die gleichen Regelungen wie für die Hauptkarte.

10. Kündigung

- 10.1 Dieser Kartenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen kündigen (ordentliche Kündigung).
- 10.2 Die Bank ist berechtigt, den Kartenvertrag in der in Artikel 248 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Form mit einer Frist von zwei Monaten ordentlich zu kündigen. Das Recht der Bank zur Kündigung wegen Zahlungsverzuges gemäß § 498 BGB bleibt unberührt. Die Bank wird den Kartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.
- 10.3 Die Bank kann den Kartenvertrag (einschließlich der Teilzahlungsfunktion) fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung dieses Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kartenvertrages

gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist oder wenn der Karteninhaber seinen gewöhnlichen Wohnsitz in ein anderes Land als die Bundesrepublik Deutschland verlegt.

- 10.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte (einschließlich der Zusatzkarte) nicht mehr benutzt werden. Noch ausstehende Verbindlichkeiten sind der Bank nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen. Die Karten sind unverzüglich zu zerschneiden oder in sonstiger Weise unbenutzbar zu machen und an die Bank zurückzusenden.

11. Pflichten des Karteninhabers

- 11.1 Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
- 11.2 Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen. Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) oder sonstigen personalisierten Sicherheitsmerkmalen erlangt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale dürfen insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden, auch nicht wenn der Karteninhaber die personalisierten Sicherheitsmerkmale verschlüsselt hat. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, mit der Karte und der PIN zusammen Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben).
- 11.3 Änderungen des Namens, der Anschrift (einschließlich der E-Mail-Adresse), der Bankverbindung oder eine wesentliche Verschlechterung seiner finanziellen Situation hat der Karteninhaber der Bank unverzüglich mitzuteilen.
- 11.4 Die Karte darf nicht für illegale Zwecke eingesetzt werden. Der Karteninhaber hat zudem die weiteren Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die sich aus Ziffer 13.1 ergebenden Pflichten zu beachten. Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse anhand von Selbstauskünften und/oder aktuellen Verdienstnachweisen zu verlangen.

12. Sperrung/Einzug

- 12.1 Die Bank ist berechtigt die Karte(n) zu sperren, wenn (i) der Karteninhaber dies wünscht, (ii) sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, (iii) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, (iv) der Verdacht einer nicht vom Karteninhaber autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Karte besteht, (v) ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.
- 12.2 Die Bank darf die Karte(n) ferner sperren oder ihren Einzug veranlassen, wenn die Gültigkeitsdauer durch Gültigkeitsablauf oder Kündigung endet.
- 12.3 Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperrung der Karte möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. In der Unterrichtung wird sie die Gründe für die Sperrung angeben. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Pflichten verstoßen würde. Die Bank wird die Karte auf Wunsch des Karteninhabers entsperren oder durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

13. Missbrauch der Karte

- 13.1 Der Karteninhaber ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insb. die PIN) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Auf die Pflichten des Karteninhabers nach Ziffer 11 wird verwiesen. Er hat der Bank den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung bzw. den begründeten Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich unter der jederzeit erreichbaren Telefonnummer 0211-69 15 26 99 telefonisch und anschließend zur Bestätigung schriftlich (an: International Card Services B.V., Hamborner Straße 51, 40472 Düsseldorf) anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt.
- 13.2 Kommt es zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige nach Ziffer 13.1 verursacht werden, unbegrenzt, wenn er seine Pflichten zur Anzeige oder seine sonstigen Pflichten nach diesen Bedingungen oder nach den ergänzend geltenden gesetzlichen Vorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder er den Schaden in betrügerischer Weise ermöglicht hat. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- er die Karte entgegen Ziffer 11 nicht sorgfältig aufbewahrt hat,
 - er den Verlust, Diebstahl oder missbräuchliche Verfügung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - die persönliche Geheimzahl (PIN) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z.B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder
 - die persönliche Geheimzahl (PIN) oder andere personalisierte Sicherheitsmerkmale einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- 13.3 Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte und/oder PIN gegenüber der Bank angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form
- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14. Änderungen des Kartenvertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Karteninhaber zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit vorab in der in Artikel 248 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Form bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens angezeigt hat. Im Fall einer solchen Vertragsänderung ist der Karteninhaber berechtigt, den Kartenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kostenlos zu kündigen. Auf alle diese Folgen wird dem vorgeschlagenen Karteninhaber in dem Angebot auf Vertragsänderung ausdrücklich hingewiesen. Die Bank ist berechtigt, die Preise für die von ihr zu erbringenden Leistungen angemessen zu erhöhen, wenn dies für die Bank aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, um ihre Leistungen im Rahmen dieses Kartenvertrages zu wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen erbringen zu können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kosten der Leistungserbringung für die Bank nicht nur unwesentlich ansteigen.

Übersteigt die Preiserhöhung der Bank die Lebenshaltungskosten deutlich, ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung dieses Kartenvertrages spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise berechtigt.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Auf Anfrage wird die Bank dem Karteninhaber die jeweils gültige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses kostenlos postalisch übersenden.
- 15.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und – soweit gesetzlich zulässig – der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte. Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank wird, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache erfolgen. Kommunikation zwischen der Bank und dem Karteninhaber kann per Brief, Fax, Telefon, oder E-Mail oder anderer technischer Kommunikationsmittel erfolgen. Voraussetzung für eine Kommunikation per E-Mail ist, dass der Karteninhaber über eine E-Mail-Adresse verfügt und diese der Bank mitteilt.
- 15.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.

16. Außergerichtliche Schlichtung, Beschwerden

- 16.1 Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder der §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht für den Kunden die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten. Beschwerden sind schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis und zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu richten an: Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle – Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main.
- 16.2 Der Karteninhaber kann zudem jederzeit wegen behaupteter Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz und die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, oder Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, einlegen. Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund angeben.

Stand 01.07.2015

Preis- und Leistungsverzeichnis

Jahresgebühr	Hauptkarte Zusatzkarte	€ 20,- € 10,-
Entgelt für den Auslandseinsatz der Kreditkarten	In Staaten mit Landeswährung Euro entfällt dieses Entgelt.	1,85% des Umsatzes für Länder der Europäischen Union, in denen der Euro nicht das gesetzliche Zahlungsmittel ist, sowie 2% des Umsatzes für Länder außerhalb der Europäischen Union.
Bestimmung des Umrechnungskurses	Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Bei Forderungen, die auf eine andere Währung lauten, erfolgt die Fremdwährungsumrechnung nach den von Visa festgelegten Referenzwechsellkursen. Änderungen dieser Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen.	
Bargeldauszahlungen mittels Kreditkarte (Höchstbetrag € 750,- pro Tag oder Gegenwert in Fremdwährungen)		<u>aus Verfügungsrahmen:</u> 4% des abgebobenen Betrages mindestens € 5,- <u>aus Guthaben:</u> 1% maximal € 1,50
Finanzierungszinsen		veränderlicher Sollzinssatz pro Jahr 15,72% effektiver Jahreszins 16,90%
Verzugszinsen		5% über dem jeweiligen Basiszinssatz
Kopie von Belegen auf Wunsch des Karteninhabers		€ 5,-
Rechnungskopie auf Wunsch des Karteninhabers		€ 5,-
Saldenbestätigung (auf Anforderung)		€ 7,50
Mahngebühr nach Verzugseintritt	1. Mahnung 2. Mahnung 3. Mahnung	€ 2,50 € 5,- € 7,50
Anschriftenermittlung/-nachforschung bei nicht bekanntgegebenem Wohnungswechsel		€ 7,50
Ersatzkartenentgelt für Ersatzkarten auf Wunsch des Kunden bei von ihm zu vertretender Beschädigung oder Verlust		€ 10,-

Nachbestellung PIN Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden bei von ihm zu vertretendem Verlust	€ 5,-
Rücklastschriftgebühr für Rücklastschriften, die nicht von der Bank zu vertreten sind	€ 9,50
Überweisungen von der Visa Karte auf das Referenzkonto	kostenfrei
Rechnungsversand	Bereitstellung der monatlichen Kreditkartenabrechnung in elektronischer Form (sofern Umsatz vorhanden) kostenlos Versand der monatlichen Kreditkartenabrechnung per Post € 1,-

Stand: 01.07.2015

Ausführungsfristen:

Zahlungen der Bank aus Visa Card-Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger. Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:
Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR): max. 1 Geschäftstag,
Kartenzahlungen innerhalb des EWR in anderen EWR-Währungen als Euro: max. 1 Geschäftstag,
Kartenzahlungen außerhalb des EWR: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

Hinweise:

Preise von Dienstleistungen, die nicht in dieser Aufstellung enthalten sind, teilen wir Ihnen gerne auf Anfrage mit.

Alle Positionen verstehen sich inklusive evtl. anfallender MwSt. und zuzüglich anfallender Fremdgebühren.

Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 BGB).

Der Kunde trägt alle anfallenden Auslagen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder nach seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird.